Posteingangsdatum: 07.03.2025

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 212/24

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted], vertreten durch d. Geschäftsführer [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [redacted]

Keen Law Rechtsanwälte

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten aus übergegangenem Recht um Schadensersatzansprüche wegen anwaltlicher Beratungspflichtverletzung.

Der Beklagte ist Rechtsanwalt. Die Klägerin ist Schadensabwicklungsunternehmen gemäß § 126 VVG der [redacted]. Der Beklagte vertrat einen Versicherungsnehmer der [redacted] (im Folgenden: Versicherungsnehmer) in dem sogenannten Abgasskandal. Der Versicherungsnehmer hatte im Jahr 2016 einen neuen VW T6 Multivan 2.0 TDI mit einem EA288-Motor gekauft und beabsichtigte, Schadensersatzansprüche wegen des Einbaues einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (nachfolgend: Thermofenster) gegen die Volkswagen AG (nachfolgend: VW) geltend zu machen. Deshalb kontaktierte der Versicherungsnehmer Ende 2019 den Beklagten, der im Auftrag des Versicherungsnehmers nach erfolgloser außergerichtlicher Zahlungsaufforderung am 9.1.2021 Klage gegen VW am Landgericht Leipzig (Az: 05 O 58/21) erhob. Die Klage wies das Landgericht am 18.8.21 ab. Hinsichtlich der Einzelheiten dieses Vorprozesses wird auf die Klageschrift in Anlage K1 sowie das klageabweisende Urteil in Anlage K3 Bezug genommen. Anschließend legte der Beklagte für den Versicherungsnehmer Berufung beim OLG Dresden ein (Az: 3 U 2061/21). Nachdem das OLG in einem Hinweisbeschluss, wegen dessen Inhalt auf Anlage K4 Bezug genommen wird, im Februar 2023 mitteilte, dass es die Berufung für unbegründet erachte, nahm der Beklagte sie nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer im März 2023 zurück. Am 13.4.2023 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos auf, bis zum 27.4.2023 insgesamt 7.578,47 EUR an sie zu zahlen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den Versicherungsnehmer im Rahmen des Schadensersatzprozesses gegen VW nicht über das mit der Klage vor dem LG Leipzig verbundene hohe Prozessrisiko aufgeklärt. Jedenfalls nach dem Urteil des BGH vom 19.01.2021 zum Thermofenster hätte er zur Klagerücknahme anstatt zur Berufung raten müssen. Wäre der Versicherungsnehmer über die bestehenden Risiken aufgeklärt worden, hätte er trotz Deckungszusage seitens der Versicherung nicht geklagt. Dies habe er der Klägerin bei einem Telefonat am 24.3.2023 mitgeteilt. Zur Geltendmachung der hieraus resultierenden Ersatzansprüche gegen den Beklagten sei sie legitimiert, da die Versicherungsgesellschaft ihr alle Rechte im Zusammenhang mit dem Schadensfall gegen den Beklagten abgetreten habe (Anlage K 8). Hinsichtlich der an den Versicherungsnehmer getätigten Zahlungen behauptet die Klägerin, sie habe in erster Instanz einen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 957,00 EUR und in zweiter Instanz einen sol-

Keen Law Rechtsanwälte

chen von 1.412,00 EUR sowie in erster Instanz 2.347,47 EUR und in zweiter Instanz 1.262,00 EUR an den gegnerischen Prozessanwalt gezahlt. Die Beklagte müsse ihr auch die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten bezahlen.

Mit der am 26.8.2024 zugestellten Klage beantragt die Klägerin,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 8.840,47 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 7.578,47 € seit dem 27.04.2023 und aus weiteren 1.262,00 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. den Beklagten zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 800,39 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert; die vermeintliche Abtretung (Anlage K 8) sei allenfalls ein Antrag des Versicherers, nicht aber ein Abtretungsvertrag. Ihm sei keine Aufklärungspflichtverletzung vorzuwerfen, da angesichts der offenen Rechtslage hinsichtlich der von ihm erhobenen Klagen keine hohen Prozessrisiken bestanden hätten. Zahlreiche Gerichte hätten in vergleichbaren Fällen Ansprüche aus § 826 BGB bejaht (Auflistung auf Seite 10ff. der Klageerwiderung). Gleichsam sei nach damaliger Rechtslage auch ein Vorgehen aus § 823 Abs. 2 BGB erfolgsversprechend gewesen, wie der BGH nun bestätigt habe. Er behauptet, der Versicherungsnehmer hätte ihn wegen der geringen Selbstbeteiligung auch bei geringsten Erfolgsaussichten mit der Prozessführung beauftragt.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

Keen Law Rechtsanwälte

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Schadensersatzanspruch aus übergegangenem und abgetretenem Recht aus §§ 280 Abs.1, 675 BGB iVm §§ 86 VVG, 398 BGB wegen einer Pflichtverletzung des Beklagten aus dem mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Anwaltsvertrag.

1. Von einer Aktivlegitimation der Klägerin ist allerdings auszugehen. Hat die Versicherungsgesellschaft wie vorgetragen Zahlungen erbracht, hat sie etwaige Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer im Wege der cessio legis nach § 86 VVG erworben und danach gem. § 398 BGB an die Klägerin abgetreten. Die Abtretung wurde ausweislich der Anlage K 8 von der Versicherungsgesellschaft durch ihre bevollmächtigten Prokuristen im Rahmen ihrer im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtprokura erklärt, §§ 388, 164 BGB iVm § 49 I HGB. Die konkludente Annahme seitens der Klägerin liegt jedenfalls in der Vorlage der Abtretungserklärung im hiesigen Verfahren. Eine Annahmeerklärung musste der anbietenden Versicherungsgesellschaft gegenüber nicht zugehen, § 151 S. 1 BGB, da bei einer Vermögensübertragung, wie sie zwischen der Versicherungsgesellschaft und der Klägerin stattgefunden hat, davon auszugehen ist, dass die Versicherung auf den Zugang der Abtretungsannahme verzichtet hat (vgl. OLG Köln 20 U 5/24, Anlage K 11)

2. Jedoch steht der Klägerin auch im Fall der Aktivlegitimation gegen den Beklagten kein Schadensersatzanspruch aus übergegangenem Recht zu. Denn der Beklagte haftet nicht wegen Beratungspflichtverletzung aus §§ 280 I, 675 BGB, da keine Pflichtverletzung dargelegt ist.

a) Ein Anwaltsvertrag wurde zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Beklagten Ende 2019 zur Geltendmachung von Ansprüchen des vom Abgasskandal betroffenen Versicherungsnehmers wegen des Kaufs seines PKW VW T6 Multivan geschlossen.

b) Der Beklagte hat seine Beratungspflicht aus dem Anwaltsvertrag nicht dadurch verletzt, dass er im Januar 2021 Klage vor dem Landgericht Leipzig erhoben hat.

aa) Zum Pflichtenkreis eines Rechtsanwalts gehört die umfassende und möglichst erschöpfende Beratung seines Auftraggebers innerhalb der Grenzen des Mandats. Der Inhalt der anwaltlichen Beratungspflicht bestimmt sich dabei nach dem Zweck der anwaltlichen Rechtsberatung. Ihr Ziel ist es, dem Auftraggeber eigenverantwortliche, sachgerechte Entscheidungen in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Die Pflicht zur Beratung umfasst daher insbesondere, dem Mandanten in den Grenzen des Mandats diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, sowie Nachteile für den Mandanten zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. In diesem Zusammenhang hat der Rechtsanwalt dem Mandanten den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss sich der Anwalt über die Sach- und Rechtslage klarwerden und diese dem Mandaten verständlich darstellen. Unter mehreren rechtlichen Alternativen, von denen die eine deutlich vorteilhafter als die andere ist, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und

Keen Law Rechtsanwälte

eine entsprechende Empfehlung zu erteilen. Eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, gibt es als solche dagegen nicht. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Anwalt seiner Beratungspflicht über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat. Auch in Bezug auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen wahren und eine Fehlentscheidung vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen; der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen, dem Mandanten das Ergebnis mitteilen und, sollte eine Klageerhebung praktisch aussichtslos sein, dies klar herausstellen und sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtete sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, da letztere für die einem Anwalt obliegende Aufgabenerfüllung von überragender Bedeutung ist. Daher hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der Regel danach auszurichten (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19, juris Rn. 26ff. m.w.N.). Die Darlegungs- und Beweislast, dass der Rechtsanwalt diese Beratungspflicht verletzt hat, obliegt dem Mandanten, sogar, soweit es dabei um negative Tatsachen geht. Der Rechtsanwalt darf sich aber nicht damit begnügen, eine Pflichtverletzung zu bestreiten oder ganz allgemein zu behaupten, er habe den Mandanten ausreichend unterrichtet. Vielmehr muss er den Gang der Besprechung im Einzelnen schildern, insbesondere konkrete Angaben dazu machen, welche Belehrungen und Ratschläge er erteilt und wie darauf der Mandant reagiert hat ((BGH, Urteil vom 1. März 2007 – IX ZR 261/03 –, juris Rn. 12). Diese erweiterte Darlegungslast tritt nach den allgemeinen Regeln zur Darlegungslast allerdings erst dann ein, wenn der darlegungs- und beweispflichtige Mandant konkret dazu vorgetragen hat, wann er von wem mit welchem Ergebnis beraten worden ist (vgl. Zöller-Greger, 35. Aufl, § 138 Rn. 8a m.w.N.).

bb) Ausgehend von diesen Maßstäben kann eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht darin liegen, dass er am 09.01.2021 Klage vor dem Landgericht Leipzig eingelegt hat, ohne den Versicherungsnehmer über die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung aufgeklärt zu haben. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Einlegung der Klage nicht als aussichtslos zu bewerten. Aussichtslos ist ein Prozess in der Regel dann, wenn sicher oder in hohem Maße wahrscheinlich ist, dass der Mandant den Prozess verliert, weil keine oder jedenfalls nur geringe Erfolgsaussichten bestehen . Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt dabei hohen Anforderungen: Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen ex ante Sicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv

Koen Law Rechtsanwälte

aussichtslos gewesen sein. Eine rechtliche Aussichtslosigkeit kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage bereits höchstrichterlich abschließend geklärt ist, etwa weil eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Ist noch keine höchstrichterliche Entscheidung ergangen, muss sich der dem Rechtsanwalt vorliegende Sachverhalt derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann. Aus objektiven Gründen aussichtslos kann ein Rechtsstreit dann sein, wenn der Mandant ohne jeden Zweifel die ihm obliegende Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht erfüllen kann (BGH Urt. v. 16.5.2024 – IX ZR 38/23, juris Rn. 18ff. m.w.N.)

cc) Hier legt die Klägerin bereits nicht dar, woraus sich die Aussichtslosigkeit der Klageerhebung ergeben soll. Im Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem LG Leipzig war die damals streitgegenständliche Frage, ob auch für die in der Motorenreihe EA288 verbauten Thermofenster Schadensersatzansprüche aus § 823 I, § 826 oder § 823 II BGB iVm §§ 6 I, 27 I EG-FGV begründet sind, noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt. Vielmehr bestand über die Rechtsfrage unter den Instanzgerichten noch eine uneinheitliche Rechtsauffassung. Die Klägerin setzt sich mit der von dem Beklagten vorgelegten Liste von Urteilen, die Ansprüche bejaht haben, überhaupt nicht auseinander. Auch geht sie nicht darauf ein, dass, selbst wenn man im Hinblick auf § 826 BGB von nur geringen Erfolgsaussichten ausgehen mag, aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6, 27 EG-FGV nunmehr auch der BGH Schadensersatzansprüche in Höhe des Diffenrenzschadens bei Thermofenstern dem Grunde nach bejaht (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, juris). Mangels Aussichtslosigkeit der Klageerhebung war der Beklagte daher auch nicht zu einem Hinweis auf die Aussichtslosigkeit der Klageerhebung und das damit verbundene hohe Prozessrisiko verpflichtet.

Keen Law Rechtsanwälte

dd) Soweit mit dem Vortrag, dem Versicherungsnehmer seien „sehr gute Erfolgsaussichten“ versprochen worden, eine von der Aussichtslosigkeit separate Aufklärungspflichtverletzung behauptet werden soll, wäre angesichts der oben dargestellten Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast jedenfalls erforderlich gewesen, dass die Klägerin, damit der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nachkommen kann, die objektiven Umstände des zugrunde liegenden Beratungsvertrages näher vorträgt, insbesondere ob, wann und wie ein konkretes Beratungsgespräch, dessen Gegenstand die Klageerhebung vor dem LG Leipzig war, zwischen dem Versicherungsnehmer und Beklagten stattgefunden hat. Das hat die Klägerin aber nicht getan. Im Übrigen fehlte es insoweit auch an der Darlegung der Kausalität für den geltend gemachten Schaden, da die Kläge-

rin nicht vorgetragen hat, der Versicherungsnehmer hätte nur bei sehr guten Erfolgsaussichten Klage erhoben.

c) Eine Pflichtverletzung ist auch nicht darin zu sehen, dass der Beklagte nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021 (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 – VI ZR 433/19 –, juris) nicht zur Klagerücknahme geraten hat. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof nur festgestellt, dass die Ausstattung eines Fahrzeugs mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) nicht allein deshalb sittenwidrig iSd § 826 BGB ist, weil es sich hierbei um eine unzulässige Abschalteinrichtung handelt, die VW mit Gewinnerzielungsabsicht in den Verkehr gebracht hat. Für die Annahme der Sittenwidrigkeit hat der klagende Fahrzeugkäufer vielmehr weitere Umstände darzulegen, die das Verhalten der für VW handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen lassen. Solche Umstände können beispielsweise die konkrete Ausgestaltung der Abschalteinrichtung sein oder eine Täuschung des Kraftfahrtbundesamtes im Typengenehmigungsverfahren wegen fehlender Offenlegung der Tatsache, dass temperaturabhängige Abschalteinrichtung verwendet werden. Auch wenn der BGH mit dieser Entscheidung die Anspruchsdurchsetzung des § 826 BGB für Fahrzeuge mit dem Motorentyp EA288 erschwert haben mag, schließt sie Ansprüche aus § 826 BGB aber explizit auch nicht aus, sondern hält diese je nach Vortrag der Fahrzeugkäufer weiterhin für möglich. Zu Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6, 27 EG-FGV verhält sich die Entscheidung gar nicht. Insoweit war der Beklagte nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer zur Klagerücknahme zu raten, da sich durch die BGH-Entscheidung vom 19.1.2021 nichts Wesentliches an den Erfolgsaussichten der Klage geändert hatte.

d) Schließlich liegt eine Pflichtverletzung auch nicht in dem Umstand, dass der Beklagte zur Berufungseinlegung geraten hat. Auch im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln gilt der oben (vgl. unter a) aa) dargestellte Maßstab zu Inhalt und Umfang der Beratungspflicht. Insbesondere hat der Rechtsanwalt, sollte die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels aussichtslos sein, dies gegenüber dem Mandanten klar herauszustellen. Auch im Zeitpunkt der Berufungseinlegung im Sommer 2021 war aus den oben unter b) und c) dargestellten Gründen die Berufung aber nicht schon von vornherein aussichtslos mit der Folge, dass der Beklagte von der Einlegung des Rechtsmittels hätte abraten müssen. Die Klägerin trägt auch nicht vor, dass es zum damaligen Zeitpunkt bereits eine etablierte klageabweisende Rechtsprechung des OLG Dresden in Thermofensterfällen gegeben hat. Auf den Hinweis gemäß § 522 ZPO hat der Beklagte reagiert und zur Berufungsrücknahme geraten. Im Übrigen trägt die Klägerin auch hinsichtlich der Berufung nicht vor, wann und mit welchem Inhalt ein Beratungsgespräch über die Berufungseinlegung stattgefunden haben soll, sodass auch keine sekundäre Darlegungslast des Beklagten besteht,

Keon Law Rechtsanwälte

den Gang der Besprechung im Einzelnen, die jeweils erteilten Ratschläge und Belehrungen sowie die Reaktionen des Versicherungsnehmers zu schildern.

3. Mangels bestehenden Hauptanspruchs hat die Klägerin gegen den Beklagten auch keinen Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Zinsen.

4. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Dr. Hagemeister
Vorsitzender Richter am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Landgericht Berlin II
2 O 212/24

Verkündet am 05.03.2025

Makowski, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.03.2025

Makowski, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte